Gaswerkstraße 3, 76726 Germersheim
Postfach 14 40, 76714 Germersheim
Tel. 07274/7018-0
Email: stadtwerke@stw-ger.de
Internet: www.stw-ger.de

STADTWERKE
Germersheim GmbH

Anlage 1

zu den ABB

für den Hafen Germersheim

Allgemeine T A R I F E

für den Hafenbetrieb der Stadtwerke Germersheim GmbH

(Hafenunternehmer)

- Stand: 01.07.2020-

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Wer den Hafen bzw. die Hafenanlagen des Hafenunternehmers benutzt, ist zur Zahlung der nachstehenden Tarife verpflichtet.

1.2 Die Tarifgelder sind unmittelbar nach erfolgter Leistung bzw. nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Schuldner ist der Auftraggeber.

Zu den ausgewiesenen Nettopreisen wird die jeweils gültige **Umsatzsteuer** hinzugerechnet und gemäß Preisangabenverordnung brutto ausgewiesen.

Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zwei Kommastellen gerundet. Der genaue Umsatzsteuergesamtbetrag wird auf der Rechnung ausgewiesen.

Die Umsatzsteuer beträgt bis zum 30.06.2020 sowie ab 01.01.2021 19 %
Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16 %.

1.3 Die Benutzung der Hafenanlagen ist auf den hierfür vorgeschriebenen Formularen im Büro des Hafenmeisters, Germersheim, Wörthstraße 19, anzumelden. Bei Schiffsumschlag sind die gesetzlich vorgeschriebenen Formulare (z. B. Zählkarten für die Binnenschifffahrtsstatistik) zu verwenden.

Unterlässt es der Auftraggeber, dem Hafenunternehmer die notwendigen Angaben über Gewicht, Menge und Art der Güter zu machen oder erweisen sich die gemachten Angaben als falsch, so werden die Tarifgelder nach der Tragfähigkeit des betreffenden Fahrzeugs und nach der jeweils höchsten Tarifklasse berechnet.

1.4 Neben diesen Allgemeinen Bestimmungen gelten die "Allgemeinen Benutzungsbedingungen (ABB) der Stadtwerke Germersheim GmbH (Hafenunternehmer) für den Hafen Germersheim".

2. Allgemeine Leistungstarife

		netto €	brutto € 16 %	brutto 19 %
2.1 Schiffs-Eichaufnahmen				
2.1.1	Volleichung (Vor- und Nacheichung)	60,00	69,60	71,40
2.1.2	Zwischeneichung	30,00	34,80	35,70
2.1.3	Zuschläge für Eichaufnahmen außerhalb der normalen Dienstzeit			
an Werktagen bis 21:00 Uhr	30%			
an Werktagen von 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr	50%			
an Sonn- und Feiertagen	100%			
2.2 Benutzung der Slipanlage am Hafenfestplatz für Boote (Kleinfahrzeuge)				
2.2.1	Jahresplakette (12 Monate Gültigkeit)	75,63	90,00	90,00
2.2.2	Jahresplakette für Boote von Mitgliedern der im Hafen ansässigen Wassersport treibenden Vereine und sonstigen Liegeplatzberechtigten	12,61	15,00	15,00
2.2.3	Monatsplakette je Kalendermonat	21,01	25,00	25,00

Die Plakette ist bei den Stadtwerken Germersheim GmbH, Gaswerkstraße 3, im Kundencenter Bismarckstraße 12 oder beim Hafenmeister, Wörthstraße 19 während der Dienststunden gegen Zahlung des jeweiligen Betrages erhältlich. Ohne am Boot angebrachte gültige Plakette ist das Slippen nicht zulässig.

3. Gleisbenutzungstarif

Für die Benutzung der im Eigentum der Stadtwerke Germersheim GmbH befindlichen Gleisanlagen (Stammgleis) werden die Tarife nach Maßgabe der folgenden Ziffern 3.1 bis 3.5 berechnet:

3.1 Der jeweilige Empfänger oder Absender (im Sinne der Eisenbahnverkehrsordnung) hat für jeden beladenen Waggon ein Tarifgeld gemäß nachstehender jährlicher Zonenstaffel zu zahlen:

					netto	brutto 16 %	brutto 19 %	
für die ersten				100 Waggon	12,00	13,92	14,28	€/Waggon
von	101	bis		500 Waggon	9,00	10,44	10,71	€/Waggon
von	501	bis		1000 Waggon	6,00	6,96	7,14	€/Waggon
von	1001	bis		1500 Waggon	5,00	5,80	5,95	€/Waggon
über	1500			Waggon	4,00	4,64	4,76	€/Waggon

3.2 Für Spezialschienenfahrzeuge mit mehr als 4 Achsen wird der Gleisbenutzungstarif für jede Achse in der halben Höhe des o.g. Entgelts der 1. Zone berechnet.

3.3 Werden innerhalb des Anschlussbereiches Waggons abgeholt und zugeführt, so wird das Tarifgeld sowohl vom Absender wie auch vom Empfänger erhoben (Waggontransport zwischen den Nebenanschließern).

3.4 Spätestens am 5. jeden Monats hat jeder zahlungspflichtige Empfänger bzw. Absender den Stadtwerken Germersheim GmbH schriftlich mitzuteilen, wie viel beladene Waggons er im abgelaufenen Monat empfangen bzw. abgesandt hat. Diese Mitteilung muss folgende Mindestangaben enthalten:

1. Waggon-Nr.
2. Datum der Gleisbenutzung, getrennt nach Zugang und Abgang
3. Gesamtzahl der monatlich abzurechnenden Waggons
4. Datum der Aufstellung und rechtsverbindliche Unterschrift

Entsprechende Vordrucke stellen die Stadtwerke Germersheim GmbH kostenlos zur Verfügung.

3.5 Unterlässt es ein Zahlungspflichtiger, den Stadtwerken Germersheim GmbH die Angaben gemäß Ziffer 3.4 zu verschaffen, so ist der Hafenunternehmer berechtigt, die Gleisbenutzung für den fraglichen Zeitraum nach seinem Ermessen zu schätzen und das Tarifgeld in entsprechender Höhe anzufordern.

3.6 In Einzelfällen können zeitlich und mengenmäßig begrenzte Sondertarife vereinbart werden.

4. Ufergeld- und Hafenliegegeldtarif

4.1 Geltungsbereich

Diese Tarife gelten für das Hafengebiet der Stadtwerke Germersheim GmbH, das im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Nr. 28 vom 13.07.1969 bekannt gemacht wurde.

4.2 Allgemeine Bestimmungen

4.2.1. Für die Benutzung des Hafens wird Ufergeld und Hafenliegegeld nach Maßgabe dieser Bestimmungen erhoben.

4.2.2. Ufergeld ist von demjenigen zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt.

4.2.3. Hafenliegegeld ist von dem Eigentümer eines Wasserfahrzeuges oder eines schwimmenden Gerätes zu zahlen.

4.2.4. Der Schuldner ist verpflichtet, den Stadtwerken Germersheim GmbH die für die Ufer- und Hafenliegegelderhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die vorgeschriebenen Formulare unverzüglich ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben haftet der Schuldner.

4.3 Ufergeldtarif

4.3.1. Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung im Schiff verräumt werden.

4.3.2. Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen (t) aufgerundet. Bei Containerumschlag oder sonstigem Spezialgüterumschlag können Sondervereinbarungen abgeschlossen werden.

4.3.3. Für die Einstufung der Güter in die Güterklassen ist das "Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen" - in der jeweils geltenden Fassung - maßgebend.

4.3.4. Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

4.3.5 Das Ufergeld beträgt für Güter der

Güterklasse	netto	brutto 16 %	brutto 19 %	
I	0,64	0,74	0,76	€/Tonne
II	0,64	0,74	0,76	€/Tonne
III	0,56	0,65	0,67	€/Tonne
IV	0,56	0,65	0,67	€/Tonne
V	0,37	0,43	0,44	€/Tonne
VI	0,34	0,39	0,40	€/Tonne
Sondertarife: Gewöhnlicher Sand, Kies und Splitt, sämtliche unbearbeitet Bimssand, Bimskies und Lavakies fallen nicht hierunter	0,15	0,17	0,18	€/Tonne

4.3.6 Ermäßigungen / Zuschlag

Für Güter, die im Geltungsbereich dieses Tarifs von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder im Schiff verräumt werden, ohne das Ufer zu berühren, ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu entrichten.

4.3.7 Ufergeld wird nicht erhoben für Treibstoffe, die von Bunkerbooten vom Lager übernommen und an Fahrzeuge im Hafengebiet abgegeben werden.

4.4 Hafenliegegeldtarif

4.4.1 Hafenliegegeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Geräte für jede angefangene Zeiteinheit von 7 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Hafen zu entrichten.

Die Zeiteinheit gilt als angefangen:

Bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag ab dem Tage nach Ablauf der gesetzlichen Lösch- und/- oder Ladefrist bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Geräten ab dem Tage des Einlaufens.

4.4.2 Hafenliegegeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines Wasserfahrzeuges oder eines schwimmenden Gerätes nach Tonnen (t) oder, soweit dies nicht möglich ist, nach Quadratmetern (qm) benutzter Wasserfläche berechnet. Gewicht und Fläche werden auf volle Tonne (t) bzw. Quadratmeter (qm) aufgerundet.

4.4.3 Für die Berechnungsart nach Tragfähigkeitstonnen sind die Angaben im Eichschein oder Seemessbrief maßgebend. Weist der Seemessbrief nur die Vermessung nach Nettorauminhalt in Kubikmetern (cbm) aus, wird 1 cbm Nettorauminhalt einer Tragfähigkeitstonne gleichgesetzt.

4.4.4. Für die Berechnungsart nach qm der benutzten Liegeplatzfläche werden deren größte Länge und Breite miteinander vervielfacht.

4.4.5 Das Hafenliegegeld beträgt:

	netto €	brutto € 16 %	brutto 19 %
Für Wasserfahrzeuge zur Güterbe-Förderung je Tonne Tragfähigkeit	0,04	0,05	0,05
Mindestens je Fahrzeug für jede Angefangene Woche	20,00	23,20	23,80
Für alle anderen Wasserfahrzeuge und schwimmenden Geräte je qm benutzter Wasserfläche	0,04	0,05	0,05
mindestens je Wasserfahrzeug und schwimmende Geräte für jede angefangene Woche	20,00	23,20	23,80
für alle Wasserfahrzeuge bei einem reinen Übernachtungsaufenthalt je Nacht	10,00	11,60	11,90
für alle Fahrgastschiffe zur Beför-derung von mehr als 50 Personen	100,00	116,00	119,00

An Wochenenden, Sonn- und Feiertagen wird bei Wasserfahrzeugen, die dem Gütertransport dienen und schwimmenden Geräten bis zu 3 Über-nachtungen kein Hafenliegegeld erhoben.

Vom Hafenliegegeld befreit sind Wasserfahrzeuge oder schwimmende Geräte, die einer Behörde oder den Streitkräften gehören.

Für schwimmende Anlagen zu gewerblichen oder sportlichen Zwecken mit ständigem Liegeplatz im Hafen wird mit den Stadtwerken Germersheim GmbH (Hafenbetrieb) eine besondere vertragliche Vereinbarung getroffen.

Die Anlage 1 zu den ABB für den Hafen Germersheim wurde vom Stadtrat am 18. Februar 1988 beschlossen; die Allgemeinen Leistungstarife gem. Ziffer 2 wurden vom Werksausschuss am 29.03.1995 mit Wirkung ab 1.04.1995 und zuletzt vom Stadtrat am 9.10.1996 mit Wirkung ab 1.01.1997 neu festgesetzt. Der Gleisbenutzungstarif gem. Ziffer 3 wurde mit Beschluss des Stadtrates ab 01.07.1993 geändert, das Ufergeld gem. Ziffer 4.3 wurde durch Beschluss des Aufsichtsrates ab 1.01.2001 geändert. Die Leistungstarife über die Benutzung der Slipanlage am Hafenfestplatz (Ziffer 2.4) wurden zuletzt gem. Werksausschussbeschluss vom 23.11.1998 ab 01.01.1999 geändert. Die Umstellung aller Tarife von DM auf EUR erfolgte gem. Aufsichtsratsbeschluss vom 21.11.2001 und 19.03.2002 zum 01.01.2002. Zum 01.01.2007 wurde die gesetzliche Mehrwertsteuer auf 19 % geändert. Die Anlage 1 zu den ABB wurde gem. Beschluss des Aufsichtsrates vom 07. November 2018 zum 01. Januar 2019 geändert. Die Anlage 1 zu den ABB wurde wegen der befristeten Änderung der Umsatzsteuer zum 01.07.2020 geändert.

Germersheim, den 29. Juni 2020